

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
des Landes Brandenburg  
zur Auswahl von Trägern für  
Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber**

### **Allgemeines**

Für einen großen Teil der Asylbewerber in laufenden Asylverfahren gibt es unmittelbar nach der Umverteilung auf die Kommunen bislang noch kein bundesweit einheitliches Orientierungsangebot. Aus diesem Grund sollen ab Juli 2017 in Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer Projektförderung Träger bei der Durchführung flächendeckender Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber („Erstorientierungskurse“) gefördert werden. In diesen Kursen erhalten Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben in Deutschland und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.

### **Geförderte Maßnahmen**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert im Rahmen einer Zuwendung Projekte, in denen Kurse nach dem Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ durchgeführt werden. Für die Durchführung der Kurse gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Inhalte und Organisation der Kurse richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (veröffentlicht unter:  
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/ErstorientierungAsyl/erstorientierungasyl.html>)
- Träger der Maßnahmen können sich in Brandenburg auf eine der folgenden Förderregionen bewerben:  
Förderregion West: Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel,  
Förderregion Ost: Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Barnim sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder),  
Förderregion Nord: Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark,  
Förderregion Süd: Landkreise Dahme-Spree, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus.
- Die Teilnehmerzahl je Kurs muss zwischen 12 und 20 betragen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche soll 25 nicht überschreiten.
- Im Förderzeitraum sollen je Förderregion etwa 15 Kurse durchgeführt werden, davon 1/3 speziell für Frauen.
- Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jedem Teilnehmer besucht werden. Der Träger kann für jeden Kurs fünf weitere Module aus dem Konzept auswählen.
- Der Kursbesuch ist statistisch zu erfassen und im Rahmen eines gesonderten Berichtes, insbesondere im Hinblick auf die Erstorientierung und Wertevermittlung, auszuwerten.
- Die im Projekt eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV,
  2. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6 ),
  3. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6 ),

4. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE),
5. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Um-fang von mind. 100 UE.

### **Träger für die Projekte**

Träger der geplanten Maßnahmen können sein:

- eingetragene Vereine, die seit mehreren Jahren in der Flüchtlingshilfe in der jeweiligen Förderregion aktiv sind,
- in den jeweiligen Förderregionen tätige (gemeinnützige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern ihr vorrangiges Ziel die Flüchtlingshilfe oder die Erwachsenenbildung ist,
- Volkshochschulen und Volkshochschulverbände.

Träger kann nur sein, wer dem BAMF vom Land Brandenburg zur Förderung vorgeschlagen wird. Eine unmittelbare Antragstellung beim Bundesamt ist ausgeschlossen.

### **Träbergemeinschaften**

Die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen im Projekt ist möglich. Die Koordinierung und Verwaltung des Projektes muss jedoch von einem Träger zentral übernommen werden. Dieser vertritt das Projekt als Ansprechpartner gegenüber dem Bundesamt und dem Land Brandenburg. Die Aufgabenverteilung im Projekt und die Weiterleitung von Mitteln oder Gegenständen müssen für jeden Partner in einem privatrechtlichen Vertrag abschließend geregelt sein. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Anerkennung für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).

### **Höhe der Förderung**

Gefördert werden können:

- a. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für eine Koordinierungsstelle je Träger mit in der Regel bis zu zwei Vollzeitstellen entsprechend TVöD E9/E10 (F0817<sup>1</sup>). Die Koordinierungsstelle ist zuständig für Projektverwaltung, interne und externe Kommunikation, Evaluation, Überwachung der Vorgaben in Bezug auf Zielgruppe und Lehrkräfte, Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Aufgaben nach Notwendigkeit.
- b. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für die administrative Projektverwaltung je Träger mit maximal 1 Vollzeitstelle entsprechend TVöD E9 (F0817).
- c. Personalausgaben / Personalgemeinausgaben für Lehrkräfte entsprechend TVöD E9/E10 (F0817) bzw. Honorarkosten (F0822). Die Anzahl der geförderten Stellen ergibt sich aus dem Bedarf am jeweiligen Standort. Jede Lehrkraft soll mindestens anderthalb Kurse unterrichten.
- d. Referentenhonorare für Schulungen der Lehrkräfte zur Projektbeginn mit maximal 79,20 Euro je Doppelstunde (F0822).
- e. Verweisberatung zur Kinderbetreuung - Honorarkosten von bis zu 30 Euro für die einmalige Beratung eines Erziehungsberechtigten zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten.
- f. Gegenstände bis zu 410 Euro (F0831). Sofern nicht vorhanden, können insbesondere beschafft werden: Büroausstattung und IT für die Koordinierungsstelle, Moderationskoffer, Flipcharts, Whiteboards.
- g. Ortsübliche Mieten für Büroräume der Koordinierungsstelle (einschließlich Nebenkosten) und Mieten für Schulungsräume, sofern diese nicht unentgeltlich in Sammelunterkünften oder von Bundesländern bzw. Kommunen zur Verfügung gestellt werden können (F0832).
- h. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese als Auftrag vergeben werden sollen (F0835).
- i. Kosten für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen (F0841) mit bis zu 1.000 Euro je geplanten Kurs.
- j. Kosten für einen Konzeptworkshop (erstmalige Projektdurchführung) oder eine Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte (bei ggf. weiteren Projekten) (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind.
- k. Kosten für ein Vernetzungs-/Austauschtreffen der Lehrkräfte während der Projektlaufzeit (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind in nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet ist.
- l. Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf mit bis zu 5% der Gesamtausgaben des Projektes (F0842).
- m. Reise- sowie ggf. Übernachtungskosten der hauptamtlichen Projektmitarbeiter/innen im Rahmen der Projektdurchführung (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 225 Euro je beschäftigter Person und Monat angesetzt werden.
- n. Anschaffung von BahnCards für die hauptamtlichen Projektmitarbeiter/innen sofern diese nachweislich der Einsparung von Fahrtkosten dienen (F0844).
- o. Reisekosten für Lehrkräfte zu einer Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn sowie einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein einmaliger pauschaler Betrag von 500 Euro je Lehrkraft angesetzt werden.
- p. Fahrtkosten für Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer in den Kursen als Pauschale mit 20 Cent/Kilometer (F0844). Im Rahmen der Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat angesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Diese und die folgenden Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Posten im späteren Finanzierungsplan für das BAMF

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- a. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche,
- b. Fahrtkosten für Teilnehmer an den Schulungen,
- c. Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Verweisberatung, siehe oben),
- d. Mieten oder IT-Ausstattung der Lehrkräfte,
- e. Fiktive Mieten für entgangene Gebühren Dritter,
- f. Investitionsausgaben,
- g. Auslandsreisekosten,
- h. Bau- und Renovierungsausgaben,
- i. Fahrzeuganschaffungen,
- j. Reparaturausgaben.

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

### **Projektlaufzeit**

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.07.2017 beginnen und spätestens zum 31.03.2018 enden. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann ggf. in Abstimmung mit den Trägern die Laufzeit bis zum 30.06.2018 verlängert werden.

### **Antragsverfahren**

#### I. Phase

Das Land Brandenburg wählt in einem ersten Schritt 4 Träger aus, die dem Bundesamt zur Förderung vorgeschlagen werden.

Bitte senden Sie hierfür bis zum **24.03.17** eine Projektskizze als unterschriebene PDF- und Word-Datei an Frau Fromiller ([polina.fromiller@masgf.brandenburg.de](mailto:polina.fromiller@masgf.brandenburg.de)).

**Die Projektskizze soll nicht länger als 10 Seiten sein (Schriftgröße Arial 10). Nutzen Sie bitte dafür ein zur Verfügung gestelltes Formular.**

Die Projektskizzen werden - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen - bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Auswahlentscheidung für eines oder mehrere Projekte.

#### II. Phase

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung der Projektskizze sowie eines detaillierten Finanzierungsplans und ggf. Kopien der Partnerschaftsvereinbarungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgefordert.

### **Ausschluss vom Auswahlverfahren**

Beim Vorliegen folgender Kriterien sind Projektkonzepte vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- Verspäteter Eingang der Projektskizze, ausschließliche Übersendung der Skizze per E-Mail,
- Unvollständigkeit der Projektskizze,
- Maßnahmen sind mit Gewinnstreben verbunden,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung des Projektes,

- Hinweise auf Vermögensdelikte,
- Keine Einhaltung des Förderzeitraums gemäß dieser Aufforderung.

Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

### **Kein Anspruch auf Förderung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auch die Auswahl durch das Land Brandenburg begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch das BAMF.

### **Kontakt**

Für Fragen zum Antragsverfahren steht Ihnen als Ansprechpartner Frau Fromiller (polina.fromiller@masgf.brandenburg.de) per Mail zur Verfügung. Wir bitten, von telefonischen Anfragen abzusehen.

### **Weiterer Zeitplan:**

- Auswahl bis zum 28. April 2017
- Anschließend Rückmeldung an Träger und BAMF über das Ergebnis des Auswahlverfahrens
- Mai bis Juni Antragstellung beim BAMF und Bescheiderstellung
- Start: 1. Juli 2107